

Die Stadt Maxhütte-Haidhof erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 22.08.1972 (GVBl S. 349, ber. S. 419), § 126 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des BBauG vom 23.06.1960 (BGBL. I S. 341) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bek. vom 25.4.1968 (GVBl. S 64) folgende

Satzung

über Straßennamen und Hausnummern

§ 1

- (1) Die Stadt gibt den öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Namen.
- (2) Die Stadt gibt den bebauten Grundstücken im Stadtgebiet Hausnummern. Unbebaute Grundstücke können Hausnummern erhalten, wenn sich eine Notwendigkeit hierfür ergibt.

§ 2

- (1) Die Namensschilder der Straßen werden von der Stadt beschafft, von ihr auf Grundstücken und an Baulichkeiten angebracht, unterhalten, erneuert, umgeändert und beseitigt.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte haben die Maßnahme nach Absatz 1 zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.

§ 3

- (1) Die Zifferschilder der Hausnummern sind von den Eigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte auf ihre Kosten nach der Bestimmung der Stadt zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten, zu erneuern, umzuändern und zu beseitigen.
- (2) Auf Antrag werden die Zifferschilder auf Kosten der Grundstückseigentümer oder der Inhaber grundstücksgleicher Rechte durch die Stadt beschafft.

§ 4

- (1) Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeit der Anbringung, Unterhaltung, Erneuerung, Umänderung und Beseitigung der Namensschilder der Straßen und der Zifferschilder der Hausnummern.

- (2) Grundstückseigentümer und Inhaber von grundstücksgleichen Rechten, die ihre Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllen, können hierzu auf ihre Kosten im Verwaltungszwangsverfahren angehalten werden.

§ 5

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Stadt Maxhütte-Haidhof vom 11.2.1960 außer Kraft.

Maxhütte-Haidhof, den 19.10.1973
- Stadt -

(G i e r l)
1. Bürgermeister